



Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Grundsätzliches

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Erziehungsberechtigten haben gemäß Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Da die Pflicht zum Besuch des Unterrichts Vorrang vor privaten Unternehmungen hat, sind planbare Termine (wie z. B. Arztbesuche, Fahrstundstunden oder -prüfungen) möglichst so zu legen, dass kein Unterricht betroffen ist. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist in jedem Fall eine vorherige Beurlaubung seitens der Schule erforderlich.

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu drei Tage beurlaubt die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung, darüber hinaus oder im Zusammenhang mit Ferien die Schulleitung.

Eine Beurlaubung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn wichtige schulische Belange (z. B. Klausuren) davon nicht betroffen sind.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter oder Erziehungsberechtigte nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beurlaubungsanträge

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern stellen die Erziehungsberechtigten den Beurlaubungsantrag; volljährige Schülerinnen und Schüler können den Antrag selbst stellen. Wird die Bitte um Beurlaubung von einer Organisation (z. B. Sportverein) gestellt, so ist zumindest durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu dokumentieren, dass diese mit der Beurlaubung einverstanden sind.

Fristen und Art der Antragsstellung

Beurlaubungsanträge sind rechtzeitig (im Regelfall mindestens eine Woche im Voraus) durch Einreichen des dafür vorgesehenen Formulars bei der Klassen- oder Stufenleitung zu stellen. Anträge auf Beurlaubung für mehr als drei Tage, für Tage unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien- oder Feiertage und für zentrale schulische Veranstaltungen (z. B. Tage der offenen Tür, Projekttag) werden zur Entscheidung an die Schulleitung weitergeleitet.

Für die Oberstufe gilt: Bei Genehmigung des Antrags vermerkt die Stufenleitung auf dem Entschuldigungszettel des oder der betreffenden Schülers oder Schülerin, dass dieser oder diese beurlaubt ist; der Zettel wird den Fachlehrerinnen und -lehrern dann wie gewohnt zum Abzeichnen vorgelegt.

(Auch bei Anträgen, die von der Stufen- oder Schulleitung genehmigt worden sind, sollten die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die betroffenen Fachlehrkräfte im Vorfeld über ihre Abwesenheit in Kenntnis setzen.)

Begründung der Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist gemäß Schulgesetz nur aus „wichtigen Gründen“ möglich, die im entsprechenden Erlass des Schulministeriums (BASS 12-52 Nr. 1) ausgeführt werden.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- Persönliche Anlässe (wie z. B. wichtige Familienfeiern, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin / den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie religiöse Veranstaltungen (z. B. Kirchentage), Fortbildungsveranstaltungen, politische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielgruppe), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern), internationale Veranstaltungen zur Begegnung Jugendlicher
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- genehmigte Erholungsmaßnahmen
- vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts (z. B. Krankenhausaufenthalt der Eltern) - Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Religiöse Feiertage
- Fördermaßnahmen (z. B. bei Hochbegabungen)
- Veranstaltungen für Schülervertretungen

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers oder des Veranstalters) nachzuweisen.

Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nur für den Tag bzw. die Tage der Veranstaltung selbst möglich, nicht für „Vorbereitungszeiten“ oder „Erholungszeiten“ im Anschluss.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien sowie bei bestimmten Feiertagskonstellationen gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.